



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 21. März 2025

Nummer 23

Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Vom 19. März 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in Verbindung mit § 45 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet die Ministerin des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Die Anlage (Gebührentarif) der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. September 2024 (GVBl. II Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Tarifstelle 2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„2	Einwohnerwesen	
2.1	Melderegisterauskünfte	
2.1.1	Automatisierte Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte	5,50 je nachgefragte Person
2.1.1.1	Schriftliche Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte	12,00 je nachgefragte Person
2.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	14,50 je nachgefragte Person
2.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien	16,00 bis 24,00 je nachgefragte Person
2.1.4	Gruppenauskunft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60,50 und höchstens 302,50
2.1.4.1	zuzüglich je ausgewählter Einwohnerin oder ausgewählten Einwohner	0,24
2.1.5	Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbende	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60,50 und höchstens 302,50
2.1.5.1	zuzüglich je ausgewählter Einwohnerin oder ausgewählten Einwohner	0,24

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
2.1.6	Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen	8,50 je Jubiläumsfall
	mindestens	17,00
	höchstens	968,00
2.1.7	Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage	
2.1.7.1	pauschal für die 1. bis 200. Person	314,50
2.1.7.2	für die 201. bis 1 000. Person	0,60 je Person
2.1.7.3	für die 1 001. bis 10 000. Person	0,50 je Person
2.1.7.4	ab der 10 001. Person	0,06 je Person
2.2	Meldebescheinigungen	
2.2.1	Schriftliche Erteilung einer Meldebescheinigung	6,00
2.2.2	Meldebescheinigung, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien	17,00“.

2. Die Tarifstelle 8.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„8.4	Hundehaltung - öffentliche Leistungen nach der Hundehalteverordnung (HundeHV)	
8.4.1	Anzeigen der Haltung eines Hundes (§ 2 Absatz 2 HundeHV)	15,00 bis 300,00
8.4.2	Prüfung der Gefährlichkeit eines Hundes (§ 5 Absatz 2 HundeHV)	60,00 bis 800,00
8.4.3	Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 6 Absatz 1, 3 und 4 HundeHV)	60,00 bis 500,00
8.4.4	Aufheben beziehungsweise Widerrufung der Erlaubnis (§ 6 Absatz 6 HundeHV)	30,00 bis 500,00
8.4.5	Abmeldung der Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 9 Absatz 5 HundeHV)	15,00 bis 300,00
8.4.6	Prüfung des Antrages auf Sozialverträglichkeit eines gefährlichen Hundes (§ 10 HundeHV)	30,00 bis 300,00
8.4.7	Untersagung des Haltens eines Hundes (§ 11 HundeHV)	30,00 bis 1 000,00
8.4.8	Entscheidung über Ausnahmen für das Züchten eines gefährlichen Hundes (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 HundeHV)	125,00 bis 800,00
8.4.9	Prüfung und Anerkennung von Dokumenten anderer Bundesländer (§ 15 Absatz 1 HundeHV)	30,00 bis 300,00
8.4.10	Ausgabe einer Plakette/Ersatzplakette (§ 9 Absatz 1 HundeHV) Anmerkung: Jede örtliche Ordnungsbehörde hat – innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur/für sich – eine einheitliche Gebühr nach dem festgelegten Gebührenrahmen zu erheben.	20,00 bis 45,00“.

3. Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„12	Personenstandswesen Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.1	Eheschließung	
12.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
12.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist,	64,00
12.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	35,00 je ausländisches Recht
12.1.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	29,00 je Person
12.1.1.4	wenn ein Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	37,00 je Person
12.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	
12.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist,	32,00
12.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	18,00 je ausländisches Recht
12.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG) sowie Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17 Satz 2 PStG)	
12.1.3.1	in den Amtsräumen	
12.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	53,00
12.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
12.1.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	144,00
12.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,00
12.1.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 PStG)	53,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.1: 1. Wird anstelle des gewöhnlich für Eheschließungen vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Eheschließenden ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt oder 2. wird eine Dolmetscherin oder Dolmetscher herangezogen, sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.2	Ehefähigkeitszeugnis	
12.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
12.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	64,00
12.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	35,00 je ausländisches Recht
12.2.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	29,00 je Person
12.2.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	34,00 je Person
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.2.1: Soweit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, ist die Ausstellung gebührenfrei.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	64,00
12.3	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
12.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2 PStG)	38,00
12.3.2	Beurkundung	
12.3.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 PStG)	104,00
12.3.2.1.1	wenn bei Eheschließung mindestens ein Partner Ausländerin oder Ausländer war, zusätzlich	35,00 je ausländisches Recht
12.3.2.1.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	29,00 je Person
12.3.2.1.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	34,00 je Person
12.3.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 PStG)	135,00
12.3.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	104,00
12.3.2.3.1	wenn bei Begründung mindestens ein Lebenspartner Ausländer oder eine Lebenspartnerin Ausländerin war, zusätzlich	35,00 je ausländisches Recht
12.3.2.3.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	29,00 je Person
12.3.2.3.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	34,00 je Person
12.3.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 Absatz 1 PStG)	89,00
12.3.2.4.1	wenn eine Adoption im Ausland zu prüfen ist, zusätzlich	66,00
12.3.2.4.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	29,00 je Person
12.3.2.4.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	34,00 je Person
12.3.2.4.4	wenn mindestens ein Elternteil Ausländerin oder Ausländer war, zusätzlich	35,00 je ausländisches Recht
12.3.2.5	eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Absatz 1 PStG)	92,00
12.3.2.6	Veranlassung einer Urkundenprüfung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, zusätzlich	24,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.3.2.6: Kosten der Auslandsvertretungen sind als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.3.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
12.3.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 PStG) nach der Eheschließung oder von Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 42 Absatz 1 PStG) sowie zum Widerruf einer Namensklärung nach § 41 Absatz 1 PStG	47,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.3.3.2	zur Namensführung in der Ehe, wenn der Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
12.3.3.3	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 PStG)	47,00
12.3.3.3.1	der gegebenenfalls erforderlichen Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, soweit diese nicht zusammen mit der Erklärung zur Namensführung des Kindes abgegeben werden	47,00
12.3.3.4	zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
12.3.3.5	zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sowie über die Namenswahl nach Artikel 48 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG)	47,00
12.3.3.6	zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 PStG)	36,00
12.3.3.6.1	der erforderlichen Zustimmung, soweit sie nicht mit der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft abgegeben wird	36,00
12.3.3.7	zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen gemäß § 45a PStG	45,00
12.3.3.8	Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung gemäß § 45b Absatz 1 PStG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 bis 3 und § 4 Satz 1 SBGG	50,00
12.3.4	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	18,00
12.3.5	Bescheinigung über eine Fehlgeburt (§ 31 Absatz 3 PStV)	21,00
12.3.6	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung auf Antrag (§ 7 Absatz 2 PStV)	18,00
12.4	Personenstandsurkunden	
12.4.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
12.4.1.1	Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks, einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines mehrsprachigen Auszugs aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrags aus einem Altregister oder einer Übergangsbearkundung (§ 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2 und § 77 Absatz 3 PStG sowie § 50 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 PStV)	17,00
12.4.1.2	für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,50
12.4.1.3	Ausstellung elektronischer Personenstandsbescheinigungen (§ 55 Absatz 1 Satz 2 PStG)	17,00
12.4.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.4.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	16,00
12.4.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe) zur ausgestellten Urkunde (Artikel 7 EU-Apostillen-Verordnung)	17,00
12.4.4.1	für jedes weitere Exemplar in der gleichen Sprache, sofern dieses im gleichen Arbeitsgang erstellt wird	8,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.5	Auskunft und Einsichtnahme	
12.5.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Absatz 2 PStG)	
12.5.1.1	bei Vorsprache und mündlicher Auskunft oder Einsicht	17,00
12.5.1.2	bei schriftlicher oder elektronischer Auskunft	23,00
12.5.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 PStG) oder Auskunft aus anderen Akten des Standesamtes	23,00
12.5.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum sofortigen Auffinden erforderliche Angaben nicht gemacht werden können	14,00 für jede begonnene Viertelstunde
12.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten für Behörden und Gerichte einschließlich etwaiger Suche (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in die Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke einschließlich etwaiger Suche (§ 66 Absatz 1 PStG)	gebührenfrei“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. März 2025 in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2025

Die Ministerin des Innern und für Kommunales

Katrin Lange